

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

STEUERGERICHTSHOF

Entscheid vom 6. Juli 2007

In der Beschwerdesache **(4F 07 112)**

Die Eheleute A., vertreten durch Schuldensanierer B.

Beschwerdeführer,

gegen

die **Kantonale Steuerverwaltung**, Rue Joseph-Piller 13, 1700 Freiburg,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

Steuerrückerstattung; Verrechnung
(Einspracheentscheid vom 16. März bzw. 27. April 2007)

hat sich ergeben:

- A. Mit Schreiben vom 22. Februar 2007 teilte B. der Steuerverwaltung des Kantons Freiburg mit, er sei von den Eheleuten A. beauftragt worden, "Lösungen zu prüfen damit sie die Altlasten aus dem Konkurs X. los werden". Am 24. November 2006 sei beim Gerichtspräsidenten des Bezirks ein Gesuch für eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung im Sinne von Art. 333 ff. SchKG gestellt worden. Da diese nicht zustande gekommen sei, werde demnächst eine Nachlassstundung mit Schuldeneruf gemäss Art. 293 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; SchKG) verlangt. Bei der Durcharbeitung des Konkursdossiers habe er festgestellt, dass die Kantonale Steuerverwaltung seiner Zeit eine Forderung für Kantons- und Gemeindesteuern 1992 im Betrag von 5'022.20 Franken angemeldet habe. Diese Forderung sei damals vorgemerkt worden, obwohl er heute Bedenken habe, dass im Konkursjahr 1992 ein steuerbares Einkommen erzielt worden sei. Die entsprechende Veranlagung sei sicher nicht im ordentlichen Verfahren erfolgt. Dieser Betrag sei im Kollokationsplan als unbestritten aufgeführt; allfällige Rechtsmittelwege seien scheinbar nicht ausgeschöpft worden. Nach Konkursabschluss hätten die Eheleute die in Rechnung gestellten Akontozahlungen entrichtet, wobei - soweit er feststellen könne - sogar ein Überschuss von 3'915.20 Franken entstanden sei, welcher vermutlich ohne Einverständnis der Steuerpflichtigen mit dem Konkursverlustschein verrechnet worden sei. Vermutlich sei auch der Restsaldo von 1'107 Franken später noch verrechnet worden. Diese Verrechnung müsse im Lichte der Rechtsprechung des Steuergerichtshofes des Kantons Freiburg (Urteil vom 11. Dezember 1998) als rechtswidrig betrachtet werden. Abschliessend ersuchte B. um Zustellung eines Kontoauszuges "wo die Rechnungsstellung, Verrechnung von Gutschriften und Begleichung der veranlagten Kantons- und Gemeindesteuern der Jahre 1991 (vor Konkurseröffnung) und 1998 (Jahr nach Quittierung des Verlustscheines) ersichtlich sind". Der zuviel verrechnete Betrag (inkl. Vergütungszins) sei unter Berücksichtigung der allen Besitzern von Konkursverlustscheinen offerierten Nachlassdividende von 6,5 % zurückzuerstatten.

In ihrer Antwort vom 2. März 2007 hielt die Kantonale Steuerverwaltung fest, der Antrag auf Rückerstattung des Steuerüberschusses der Kantonssteuer 1994 erfolge ausserhalb der gesetzlichen Fristen von Art. 213 Abs. 3 DStG, da die entsprechenden Zahlungen im Jahr 1995 geleistet worden seien.

Daraufhin ersuchte der Vertreter der Steuerpflichtigen am 10. März 2007 erneut um Zustellung des verlangten Kontoauszuges sowie um Eröffnung einer begründeten, beschwerdefähigen Verfügung.

- B. Mit Entscheid vom 16. März 2007 wurde "auf die Einsprache ... nicht eingetreten". Zur Begründung legte die Kantonale Steuerverwaltung dar, "die Einsprache gegen die Verrechnung des Steuerüberschusses von 1'107 Franken zur Abdeckung eines Verlustscheines nach Konkurs" sei nicht innert der Frist von Art. 213 Abs. 3 DStG für die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs erfolgt. Am 24. Juni 1997 sei eine Veranlagungsberichtigung für die Kantons- und Gemeindesteuer 1994 vorgenommen worden. Der daraus entstandene Bezugsüberschuss von insgesamt 4'264.30 Franken sei auf den Verlustschein für die definitiv veranlagten Kantons- und Gemeindesteuern 1992 (1'107 Franken), die Kantons- und Gemeindesteuer 1996 (990.10 Franken) sowie die Kantons- und Gemeindesteuer 1997 (1'363.80 Franken) übertragen worden. Der Restbetrag von 803.40 Franken sei am 18. Juli 1997 an den Schuldner zurückerstattet worden. Der betreffende Bezugsüberschuss beziehe sich ausschliesslich auf Zahlungen, welche im Jahre 1994 und 1995 ausgeführt worden seien, weshalb auf die Einsprache gegen die Abdeckung des Verlustscheines nicht mehr eingetreten werde. Gleichzeitig wurden die Kontoauszüge der Jahre 1992, 1994, 1996 und 1997 beigelegt.

Mit Schreiben vom 19. April 2007 ersuchten die Eheleute, weiterhin vertreten durch B., die Kantonale Steuerverwaltung, ihren Einsprachenentscheid "zurückzunehmen". Sie machten insbesondere geltend, der Protokollauszug sei weder datiert noch unterschrieben und die Einsprachebehörde sei nicht erwähnt. Es gehe auch nicht an, dass die Abteilung Steuerbezug als Einsprachebehörde wirke. Die Verrechnungen mit den Gemeindesteuern 1996 und 1997 sowie die Auszahlung am 18. Juli 2007 seien zwar korrekt; dies gelte hingegen nicht für die Verrechnung der Steuern 1992. Gleichzeitig ersuchten die Steuerpflichtigen um Zustellung der "Veranlagungsverfügung 1992 (6.10. bis 31.12.1992) mit den Grundlagen".

Dieses Begehren wurde am 27. April 2007 abgelehnt. In ihrem Schreiben legte die Kantonale Steuerverwaltung insbesondere dar, der "Einsprache-Entscheid vom 16. März 2007 sei "korrekt und beschwerdefähig". Im Übrigen könne auch keine Kopie der Veranlagung 1992 zugestellt werden, da das entsprechende Steuerjahr nicht mehr archiviert sei.

- C. Mit Eingabe vom 29. Mai 2007, welche am darauf folgenden Tag der Post übergeben wurde, erhoben die Eheleute, weiterhin vertreten durch B., gegen den Entscheid vom 27. April 2007 beim Verwaltungsgericht "Einsprache". Sie machen geltend, "mit der Verrechnung von den Steuern 1992 am 17. Juli 2007 [sic] Fr. 1'107.00" sei geltendes Recht verletzt worden (fehlende Zustimmung des Gläubigers, Verletzung des rechtlichen Gehörs, damals noch fehlendes neues Vermögen). Die Verrechnung stelle auch eine Gläubigerbevorzugung dar. Im Übrigen müsse es auch möglich sein, die Veranlagungs-

verfügung 1992 im Nachhinein noch auszudrucken. Im Weiteren halten sie daran fest, dass der Protokollauszug weder datiert noch unterschrieben sei, die Einsprachebehörde nicht erwähnt werde und dass es nicht angehe, die Abteilung Steuerbezug auch als Einsprachebehörde wirken zu lassen. Schliesslich sei die Forderung "weder relativ noch absolut verjährt".

Der mit Verfügung vom 4. Juni 2007 festgesetzte Kostenvorschuss von 250 Franken wurde fristgemäss bezahlt.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 19. bzw. 21. Juni 2007 schliesst die Kantonale Steuerverwaltung auf Abweisung. Sie hält, unter Verweis auf die Begründung des Einspracheentscheides vom 16. März 2007 sowie des Schreibens vom 27. April 2007, an ihrem Standpunkt fest.

Der Steuergerichtshof zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 99 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann die Beschwerdeinstanz einen Entscheid, mit dem sie eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweist, summarisch begründen. Diese Bestimmung kann im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangen.
2. a) In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Einspracheentscheid vom 16. März 2007 mit Verfügung vom 27. April 2007 bestätigt worden ist. Diese beiden Entscheide bilden somit ein Ganzes und sie können mithin gemeinsam angefochten werden. Insofern kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

b) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist es durchaus zulässig, dass ihre Einsprache von der Abteilung Steuerbezug / Ausstände der Kantonalen Steuerverwaltung behandelt worden ist. Es entspricht grundsätzlich gerade dem Wesen des Einspracheverfahrens, dass die Eingabe nochmals von der Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, überprüft wird.

c) Die Behauptung der Beschwerdeführer, der Protokollauszug sei weder datiert noch unterzeichnet, trifft insofern ins Leere, als es sich bei diesem um Seite 2 des Einspracheentscheides handelt, welcher sehr wohl datiert und unterzeichnet wurde (vgl. die dem Rekurs beigelegte Kopie).

3. Gemäss Art. 213 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) kann die steuerpflichtige Person einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat (Abs. 1). Der Rückerstattungsanspruch muss innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen dem Betroffenen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt 10 Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres (Abs. 3).

Rechtskräftig festgesetzte Steuern gelten als geschuldet und können grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. Analoges gilt auch für in Rechtskraft erwachsene Bezugsmassnahmen. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn die rechtskräftige Verfügung entweder aufgehoben oder materiell geändert wird. Die von den Beschwerdeführern entrichteten Steuern wären also nur dann zurückzuerstatten, wenn sie auf Grund von nichtigen und damit der Rechtskraft nicht fähigen Verfügungen erhoben worden wären oder wenn ein Revisionsgrund gegeben wäre (vgl. BGE 98 Ia 568; KRKE FR 1987 IX. D Nr. 1; Bundesgerichtsurteil 2P.112/2003 vom 29. August 2003 *in* www.bger.ch/Rechtsprechung). Im vorliegenden Fall sind jedoch sowohl die Steuerveranlagung 1992 als auch die nun vor allem gerügte Verrechnung längst in Rechtskraft erwachsen und es ist nicht ersichtlich, welcher Revisionsgrund gegeben sein könnte. Insofern ist auch nicht zu prüfen, ob die gerügte Verrechnung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Dazu kommt, dass dem geltend gemachten Rückforderungsanspruch auch die Fristen von Art. 213 Abs. 3 DStG entgegenstehen würden. Demzufolge erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet.

4. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsverwaltung zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG).

Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 250 Franken festzusetzen.

401.185; 401.183.1